



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: Bau/125/2021

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Prieller, Judith	Datum: 30.11.2021
----------------------	------------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	13.12.2021		öffentlich

Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Sachverhalt:

Aufgrund einer Gesetzesänderung im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) wird es erforderlich, die gemeindliche Verordnung über die Reinhaltung der Straßen neu zu beschließen. Es handelt sich hierbei um eine Anpassung an den aktuellen Rechtsstand.

Die Neuregelung ist erforderlich geworden, da die Verwaltungsgerichtsbarkeit – insbesondere der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 17.02.2020 (Az. 8 ZB 19.2200) – entgegen der Intention des Gesetzgebers in restriktiver Auslegung der zuvor gültigen Fassung der Norm eine Anwendung auf selbständige Geh- und Radwege ausdrücklich abgelehnt hatte.

Die Neufassung stellt nunmehr klar, dass die genannten Pflichten für alle öffentlichen Straßen übertragen werden können. Das schließt auch sonstige öffentliche Straßen im Sinne von Art. 53 BayStrWG ein, einschließlich beschränkt-öffentlicher Wege (insbesondere selbständige Gehwege, selbständige Geh- und Radwege) und Eigentümerwege. Wie auch nach der bisherigen Regelung beschränkt sich die Verpflichtungsermächtigung auf die für den Fußgängerverkehr erforderliche Breite.

Der notwendige Neuerlass wurde zudem zum Anlass genommen die bisherige Verordnung vom 03.08.2010 auch inhaltlich zu überprüfen. Der hierbei erfolgte Abgleich mit der Musterverordnung des Bayerischen Gemeindetages ergab nur kleinere redaktionelle Änderungen. Lediglich unter § 6 Abs. 1 wurde der bisher zur Reinigung vorgesehene Fahrbahnstreifen von 1 m auf 0,5 m im vorgelegten Entwurf reduziert. Dies war erforderlich, da eine Gefährdung der reinigenden Personen durch den Verkehr mit der Übertragung der Reinigungspflicht nicht verbunden sein darf. In der Rechtsprechung wird davon ausgegangen, dass für die Reinigung eines 0,5 m Streifens das Betreten der Fahrbahn nicht erforderlich ist. Da in diesem Bereich in aller Regel die Abflussläufe sowie die meiste Ansammlung von Verunreinigungen zu finden sein werden, wird die Änderung seitens der Verwaltung empfohlen. Verkehrlich sehr hoch belastete Straßen sind wie bisher gänzlich von der Reinigungspflicht ausgenommen.

Diskussionsverlauf:**Finanzielle Auswirkungen:**☒ nein☐ ja**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt, die der Beschlussvorlage beigefügten Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter der Gemeinde Neufahrn b. Freising im Entwurf vom 30.11.2022, zu erlassen.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)

Anlagen:

Entwurf der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 30.11.2021